

Schiedsordnung von Linksjugend ['solid] e.V.



- Stand: 28. November 2021 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bundesschiedskommission (BSK) ist das Schiedsgericht des Jugendverbandes.
- (2) Grundlage für die Arbeit der BSK sind die Satzung von Linksjugend ['solid] sowie die Grundsätze der demokratischen Willensbildung unter Beachtung des Vereinsgesetzes. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitgliedes, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Jugendverbandes.
- (3) Die Organe des Jugendverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommission zu unterstützen. Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen die Tätigkeit der Schiedskommission nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
- (4) Schiedsverfahren werden nur auf Antrag durchgeführt.
- (5) Die BSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich, gegenüber dem Bundeskongress ist sie berichtspflichtig.

§ 2 Bildung der Bundesschiedskommission

- (1) Der Bundeskongress wählt die Bundesschiedskommission in einer Mitgliederstärke von fünf Mitgliedern gemäß § 14 (1) der Bundessatzung.
- (2) Die BSK wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Mitglieder der BSK dürfen auf der Bundesebene keine andere Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben und in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Bundesjugendverband stehen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die BSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der Satzung des Jugendverbandes, oder der nachrangigen Ordnungen bzw. Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen. Eine persönliche Betroffenheit darf hierbei nicht ausgeschlossen sein.
- (2) Die BSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Handlungen von Organen und Gremien des Jugendverbandes, deren Satzungskonformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder

ihrer Art und Weise ihres Zustandekommens in Abrede gestellt bzw. angezweifelt wird.

- (3) Die BSK entscheidet über Wahlanfechtungen. Die Wahlanfechtung ist begründet innerhalb von vier Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung einzubringen.
- (4) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist sechs Wochen.
- (5) Die BSK entscheidet über Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes sowie über Widersprüche gegen den Eintritt in den Jugendverband.
- (6) Die BSK entscheidet über Widerspruch gegen die Auflösung von Gliederungen des Jugendverbandes.
- (7) Die BSK entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen. Ist in einem Landesverband keine Landesschiedskommission vorhanden oder diese nicht beschlussfähig, kann die BSK über den Antrag in erster Instanz entscheiden oder im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten das Verfahren an eine andere LSK überweisen. Das Beschwerderecht bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die BSK wird nach Eingang eines schriftlichen Antrags tätig. Der Antrag muss den:die Antragssteller:in, den Streitgegenstand und gegebenenfalls den:die Antragsgegner:in bezeichnen, begründet und unterschrieben sein. Nach Eingang des Antrags entscheidet die BSK möglichst innerhalb von vier Wochen über die Art und Weise der Behandlung.
- (2) Antragssteller:in können jedes aktive Mitglied und Organe und Gremien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sein.
- (3) Im Eröffnungsbeschluss ist möglichst innerhalb der nächsten vier Wochen ein Termin für die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der BSK in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.
- (5) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet ist er abzuweisen. Diese Entscheidung ist der:dem Antragsteller:in unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder der BSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen.
- (2) Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten, einzelne Mitglieder wegen Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die übrigen Mitglieder in geheimer Abstimmung abschließend und unanfechtbar über diesen Befangenheitsantrag. Der Antrag ist unverzüglich

vorzubringen nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

§ 6 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind der:die Antragsteller:in und der:die in dem Eröffnungsbeschluss festgelegte Antragsgegner:in.
- (2) Verfahrensbeteiligte Organe oder Gremien können sich durch höchstens ein Mitglied vertreten lassen.
- (3) Jede Partei hat das Recht, einen Beistand oder Bevollmächtigte:n zu benennen. Unter den Voraussetzungen der ZPO darf dem Beistand durch die BSK die Teilnahme an der Verhandlung untersagt werden, wenn er diese behindert oder nicht sachgerecht vorträgt.

§ 7 Beschlussfähigkeit / Beschlussquoren

- (1) Die BSK ist bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse können in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden.
- (3) Ist die BSK nicht beschlussfähig, kann statt der BSK eine Landesschiedskommission vor Eröffnung des Rechtsweges das Verfahren entscheiden. Über den Grund für die mangelnde Beschlussfähigkeit ist Protokoll zu führen und dieses von der LSK vor Verfahrenseröffnung zu prüfen. Die Überweisung kann die BSK auch vornehmen ohne beschlussfähig zu sein.

§ 8 Mündliche Verhandlung

- (1) Die BSK entscheidet im Schiedsverfahren grundsätzlich auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung. Unter den allgemeinen Voraussetzungen der ZPO darf abweichend hiervon ein schriftliches Verfahren angeordnet werden. Bei Widerspruch durch eine Partei ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Einladung ergeht schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung an die Verfahrensbeteiligten und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. Die Mitglieder der BSK belehren die Beteiligten über das Recht, Mitglieder der BSK wegen Befangenheit abzulehnen.
- (2) Bleibt eine:r der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. In der Schlusserklärung können die Anträge präzisiert werden.
- (5) Der Schiedsspruch wird durch die BSK in geschlossener Sitzung unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Verhandlung gefällt. Er ist an die Antragsstellung gebunden. Er darf sich nur an dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Material und den Ergebnissen der Verhandlung gründen.

- (6) Der Beschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet und mündlich begründet. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von fünf Tagen schriftlich abgefasst und von mindestens zwei der am Verfahren mitwirkenden Mitglieder der BSK unterzeichnet werden. Sie sind umgehend an die Beteiligten zuzustellen.

§ 9 Vorläufiger Beschluss

- (1) Die BSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
- (2) Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

§ 10 Kosten

- (1) Verfahren von der BSK sind gebührenfrei.
- (2) Im Finanzplan sind die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel für die BSK zu berücksichtigen.
- (3) Für die Verfahrensbeteiligten und einen Beistand oder Bevollmächtigten (i.S.d. ZPO) je Partei sind Reisekosten zu erstatten. Rechtsanwaltsvergütungen werden nicht übernommen.
- (4) Bleibt eine Partei unentschuldigt des Verfahrens fern und kann deshalb keine Verhandlung durchgeführt werden, können ihr die Reisekosten der Gegenpartei auferlegt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Akte der BSK ist gesondert und vertraulich für sechs Jahre aufzubewahren.